

**Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags durch  
die Stadt Neumünster  
an die SWN Verkehr GmbH**

---

**Präambel**

Die Stadt Neumünster (nachfolgend: Stadt) ist in ihrem Zuständigkeitsgebiet gem. § 2 Abs. 2 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein (ÖPNVG) Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV und zuständige Behörde im Sinne von Art. 2 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007<sup>1</sup> (VO 1370/07).

Die Stadt hat beschlossen, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) über die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsleistungen im Wege der Direktvergabe gem. Art. 5 Abs. 2 VO 1370/07 an die SWN Verkehr GmbH (nachfolgend: SWN Verkehr) zu vergeben. In Vorbereitung auf diese Direktvergabe hat die Stadt am 4. Juli 2014 die Absicht zur Direktvergabe gem. Art. 7 VO 1370/07 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die Stadt übt als örtlich zuständige Behörde auf gesellschaftsrechtlichem Wege eine Kontrolle im Sinne des Art. 5 Abs. 2 lit. a) VO 1370/07 über die SWN Verkehr aus, die der Kontrolle über eine eigene Dienststelle entspricht. Die Einhaltung der übrigen Voraussetzungen i.S.d. Art. 5 Abs. 2 VO 1370/07 (Reziprozität und Eigenleistung) werden mittels dieses öDA für die Laufzeit des öDA sichergestellt.

Die Stadt verzichtet mit der Direktvergabe bewusst auf die Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens zur Vergabe von Verkehrsleistungen. Sie tut dies in der Überzeugung, dass die SWN Verkehr ein nachhaltig arbeitendes Unternehmen ist, das auch in hohem Maße ein öffentliches Vermögen darstellt.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates.

## § 1 Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

- (1) Die Stadt betraut die SWN Verkehr im Wege der Direktvergabe gem. Art. 5 Abs. 2 VO 1370/07 mit der Erbringung von Personenverkehrsdiensten im Linienverkehr auf dem Gebiet der Stadt Neumünster unter Beachtung der von der Stadt im jeweils gültigen Regionalen Nahverkehrsplan (RNVP; **Anlage 1**) vorgegebenen Qualitätsstandards und der Anforderungen an den Linienverlauf, die Bedientaktzeiten und den Takt sowie Qualitätsziele gemäß der Vorabbekanntmachung gem. Art. 7 Abs. 2 VO 1370/07 vom 4. Juli 2014 (**Anlage 2**). Die Betrauung erfolgt auf der Grundlage der der SWN Verkehr erteilten Liniengenehmigungen nach §§ 42, 43 PBefG (**Anlage 3**) und dem sich daraus ergebenden Liniennetz (**Anlage 4**).
- (2) Die Personenverkehrsdienste nach Absatz 1 umfassen auch Linienverkehre, die auf das Gebiet der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Segeberg führen (abgehende Linien).
- (3) Die SWN Verkehr entwickelt aus dem Anforderungsprofil nach Abs. 1 den Fahrplan. Im Ausgangspunkt entspricht das Fahrplanangebot ab dem 01.01.2016 diesem Anforderungsprofil.

Zusatzverkehre wie Verstärkerfahrten im Rahmen von Linienverkehren gem. § 42 PBefG oder Sonderformen des Linienverkehrs gem. § 43 PBefG auf der Grundlage bestehender Liniengenehmigungen sind Bestandteil des Anforderungsprofils. Das Reagieren auf wiederkehrende Großveranstaltungen, Störungen, Nachfrageschwankungen, soweit zur Reaktion auf die Nachfrageschwankungen keine Fahrplanänderungen im Sinne des PBefG erforderlich sind, oder die Organisation umleitungsbedingter Angebotsänderungen liegt in der unternehmerischen Verantwortung der SWN Verkehr. Jahreszeit - und ferienbedingte Leistungsänderungen sind im Einvernehmen mit der Stadt zulässig.

Verkehrsleistungen, die keine Verkehrsleistungen nach dem PBefG sind (z.B. freigestellte Verkehre oder Gelegenheitsverkehre), sind nicht Gegenstand dieses öDA.

- (4) Die SWN Verkehr darf ÖPNV-Leistungen im Linienverkehr für Dritte über das Anforderungsprofil dieses öDA hinaus auf dem Gebiet der Stadt Neumünster erbringen, wenn deren Kosten durch Fahrgeldeinnahmen und/oder Ausgleichsleistungen Dritter rechtskonform gedeckt werden.
- (5) Der personenbeförderungsrechtliche Status der SWN Verkehr im Verhältnis zu den Fahrgästen und den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden bleibt hiervon unberührt. Die SWN Verkehr erbringt die Verkehrsleistungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung; sie trägt das Risiko der Leistungserstellung und der Beförderungserlöshöhe. Ihr stehen entsprechend die Einnahmen aus den Fahrscheinverkäufen zu.

## § 2 Einzelpflichten der SWN Verkehr

- (1) Zur ordnungsgemäßen Erbringung des ÖPNV-Leistungsangebotes hat die SWN Verkehr unter Berücksichtigung des Anforderungsprofils insbesondere folgende Einzelpflichten:

- a) Durchführung des Fahrbetriebs im Linienverkehr mit Bussen und Anrufsammeltaxen (Erbringung der Beförderungsleistungen einschließlich Fahrzeugvorhaltung);
  - b) Vorhalten und Betreiben der ortsfesten Infrastruktur für den Busbetrieb (Betriebshof, Werkstatt, Haltestellenmasten, Fahrplanschilder, etc.) – das Betreiben kann auch auf Basis von Nutzungsverhältnissen erfolgen;
  - c) Verkehrsmanagement (insbesondere Angebots- und Betriebsplanung, Überwachung und Steuerung einschließlich Fahrgastinformation, Marketing und Vertrieb);
  - d) Anwendung der jeweils gültigen Tarife des Schleswig-Holstein Tarifs (SH-Tarif) für den Stadtverkehr in Neumünster einschließlich der Übergangstarife;
  - e) Einhaltung der Vorgaben der Corporate Design-Richtlinie (CD-RL - einzusehen auf [www.nah.sh](http://www.nah.sh)).
- (2) Die SWN Verkehr darf sich zur Leistungserstellung im Innenverhältnis grundsätzlich anderer Verkehrsunternehmen bedienen. Die SWN Verkehr trägt für eine ordnungsgemäße Leistungserstellung beauftragter Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieses öDA Sorge. Entsprechend der Vorgaben des Art. 5 Abs. 2 VO 1370/07 muss die SWN Verkehr auch in einem solchen Fall den überwiegenden Teil der Verkehrsleistungen selbst erbringen. Bei der Beauftragung von Unterauftragnehmern sind die für die SWN Verkehr geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die SWN Verkehr übermittelt der Stadt nach erfolgter Beauftragung eines Unterauftragnehmers den Namen des Unterauftragnehmers sowie die Art und den Umfang der dem Unterauftragnehmer übertragenen Verkehrsleistungen durch Übermittlung des mit dem Unterauftragnehmer abgeschlossenen Vertrages.
- (3) Vor der Anzeige bei der Genehmigungsbehörde legt die SWN Verkehr den Entwurf des Fahrplans der Stadt zur Herstellung von Einvernehmen vor. Abweichungen vom Anforderungsprofil sind in der Vorlage des Entwurfs gegenüber der Stadt kenntlich zu machen. Für von der SWN beabsichtigte Fahrplanänderungen gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) Die SWN Verkehr hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Laufzeit des öDA die Voraussetzungen gem. Art. 5 Abs. 2 lit. b) bis e) VO 1370/07 erfüllt werden.

### **§ 3 Fortschreibung des Anforderungsprofils**

- (1) Das Anforderungsprofil wird durch folgende Maßnahmen fortgeschrieben:
- a. Fortschreibung des RNVP durch die Stadt Neumünster und
  - b. Beschluss der Stadt Neumünster mit Bezugnahme auf das Anforderungsprofil dieses öDA.
- (2) Die SWN Verkehr kann der Stadt darüber hinaus im Rahmen ihrer Fahrplanaufstellung Vorschläge zur Änderung des Anforderungsprofils einschließlich Liniennetz unterbreiten. Auf Anforderung der Stadt wird die SWN Verkehr den Vorschlag um eine Kalkulation der durch die Änderung des Umfangs der Verkehrsleistungen eventuell

entstehenden Zusatzkosten nach Abzug der prognostizierten Einnahmen bzw. entfallender Kosten unter Berücksichtigung gleichzeitig entfallender Einnahmen ergänzen.

#### § 4 Gewährung eines ausschließlichen Rechts

- (1) Sofern rechtlich möglich, gewährt die Stadt Neumünster der SWN Verkehr zur Sicherung einer verkehrlichen, betrieblichen und wirtschaftlichen Integration der betrauten Verkehrsleistungen, mit Wirkung zum 01. Januar 2016 das ausschließliche Recht, auf den durch die **Anlage 3** definierten Linien Personenbeförderung im Linienverkehr durchzuführen. Die Ausschließlichkeit beinhaltet das Verbot für andere Verkehrsunternehmen, Linienverkehre im ÖPNV als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer durchzuführen.
- (2) Von dem Verbot ausgenommen sind Linienverkehre anderer Verkehrsunternehmen, die die Liniennetze nach **Anlage 4** berühren und Bestandteil des RNVP der Stadt Neumünster sind, mit der dort vorgesehenen Bedienungsfunktion (z.B. Takt, Haltestellen) oder Verkehre gem. §§ 42, 43 PBefG, die im Jahr 2015 regelmäßig erbracht werden sowie solche Verkehre, die das Fahrgastpotenzial der geschützten Verkehre nur unerheblich beeinträchtigen (§ 8a Abs. 8 PBefG).
- (3) Die Stadt als Aufgabenträger teilt der Genehmigungsbehörde und den betroffenen anderen Verkehrsunternehmen das gewährte ausschließliche Recht und die Ausnahmen von dem Verbot mit. Sie wird, wenn dies zur Wirksamkeit der Erteilung des ausschließlichen Rechts erforderlich ist, eine entsprechende erneute Bekanntgabe vornehmen.

#### § 5 Ausgleichsverfahren

- (1) Die Finanzierung der der SWN Verkehr für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden Aufwendungen erfolgt durch Erträge nach Abs. 3 und durch sonstige Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand. Die Stadt gewährt dabei Ausgleichsleistungen in erster Linie in ihrer Eigenschaft als (mittelbarer) Gesellschafter der SWN Verkehr auf der Grundlage bestehender gesellschaftsrechtlicher Regelungen im Konzern der Stadt Neumünster (z.B. Ergebnisabführungsverträge) sowie als Gesellschaftereinlage.

Die Ausgleichsleistungen sind begrenzt auf die Differenz zwischen den der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zuzurechnenden Aufwendungen und Erträgen zuzüglich eines angemessenen Gewinnzuschlags (sog. finanziellem Nettoeffekt nach Maßgabe des Anhangs der VO 1370/07). Für die Vorabfestlegung der jährlichen Ausgleichsleistungen sind Planaufwendungen (Abs. 2) und Planerträge (Abs. 3) anzusetzen. Positive Netzeffekte sind wegen der das gesamte Fahrplanangebot umfassenden Verpflichtung nicht anzunehmen. Die SWN Verkehr trägt vorbehaltlich des Abs. 5 das Planungsrisiko.

- (2) Die SWN Verkehr plant die Aufwendungen im Rahmen ihrer Erfolgsplanung durch Fortschreibung der Aufwendungen des vorhergehenden Geschäftsjahres. Die Prämissen der Fortschreibung für die wesentlichen Aufwandsarten sind zu erläutern und die Angemessenheit ist auf der Grundlage von Statistiken des Statistischen Bundesamtes bzw. regionaler Preisindizes nachvollziehbar darzulegen.
- (3) Die SWN Verkehr plant die Erträge im Rahmen ihrer Erfolgsplanung auf der Grundlage der Ist-Erträge früherer Geschäftsjahre und einer Prognose der Erträge für das folgende Geschäftsjahr. Anzusetzen sind alle Erträge, die durch das ÖPNV-Leistungsangebot des Anforderungsprofils erzielt werden bzw. diesem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zuzurechnen sind. Hierzu zählen insbesondere:
  - a. Fahrgeldeinnahmen und Fahrgeldersatzeneinnahmen (z.B. § 148 SGB IX) sowie sonstige Erträge wie Werbeeinnahmen, einschließlich periodenfremder Erträge, die durch das Anforderungsprofil nach diesem öDA erzielt werden bzw. diesem zuzurechnen sind, und
  - b. Zuwendungen für ÖPNV-Investitionen, soweit sie handelsrechtlich ertragswirksam vereinnahmt oder aufgelöst werden.
- (4) Eine unterjährige Erhöhung der Ausgleichsleistungen ist statthaft, wenn nicht prognostizierte exogene oder von Dritten veranlasste und prüffähig nachgewiesene Entwicklungen zu erheblichen Ergebnisauswirkungen bei der SWN Verkehr führen. Erheblich sind Abweichungen, die die Ausgleichsleistungen gem. Abs. 1 um 2 % übersteigen.
- (5) Die Ausgleichsleistungen sind begrenzt auf das Ergebnis der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung laut Ist-Trennungsrechnung.
- (6) Ein gesonderter Zahlungsanspruch erwächst der SWN Verkehr aus diesem öDA nicht.

## **§ 6 Trennungsrechnung**

- (1) Die SWN Verkehr erstellt eine Trennungsrechnung als Planungsrechnung jeweils für das folgende Geschäftsjahr, abgeleitet aus der Erfolgsplanung, und als Ist-Rechnung für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr, abgeleitet aus der testierten Gewinn- und Verlustrechnung. In der Trennungsrechnung sind die der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge, die durch das ÖPNV-Leistungsangebot des Anforderungsprofils verursacht werden bzw. diesem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zuzurechnen sind, nach Abgrenzung anderer Aktivitäten (z.B. Gelegenheitsverkehr, Freistellungsverkehre) auszuweisen.
- (2) Die Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Anhangs der VO 1370/07 zu beachten. Zur Vermeidung von Quersubventionen sind insbesondere die Schlüsselungen für die Zuordnung nicht direkt zurechenbarer Aktiva, Passiva, Aufwendungen und Erträge in der Trennungsrechnung zu erläutern. In ihr ist das Nicht-Vorliegen einer Überkompensationskontrolle nachzuweisen.
- (3) In der Trennungsrechnung sind unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile, die der SWN Verkehr von der öffentlichen Hand gewährt werden und die sich

aufwandsmindernd auswirken (z.B. anschaffungskostenmindernde Investitionszuschüsse oder zinsmindernde Darlehen oder Gewährung von Sicherheiten) nachrichtlich im Jahr des Zuflusses bzw. mit dem jährlichen Vorteil auszuweisen.

- (4) Die Plan-Trennungsrechnung ist im Dezember für das folgende Geschäftsjahr zusammen mit der Wirtschaftsplanung aufzustellen. Die Ist-Trennungsrechnung ist mit dem Jahresabschluss zu erstellen. Die Ist-Trennungsrechnung ist von dem jeweiligen Abschlussprüfer der SWN Verkehr zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Stadt innerhalb von 3 Wochen nach Zugang bei der SWN Verkehr zur vertraulichen Kenntnisnahme vorzulegen.
- (5) Die SWN Verkehr übermittelt der Stadt auf der Grundlage der geprüften Trennungsrechnung die notwendigen Angaben zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Jahresberichtes gem. Art. 7 Abs. 1 VO 1370/07.

### § 7 Anreizregelung

- (1) Entsprechend der Nr. 7 des Anhangs zur VO 1370/07 ist ein Anreiz zur Aufrechterhaltung und Entwicklung
  - einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers eines öffentlichen Dienstes, die objektiv nachprüfbar ist;
  - der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität vorzusehen.
- (2) Die SWN Verkehr wird zur Sicherstellung bzw. zum Nachweis einer ausreichend hohen Qualität sowie der Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zusammen mit der Stadt bis Ende September 2015 ein Anreizsystem entsprechend der Vorgaben der VO 1370/2007 entwickeln. Rahmenvorgaben für das Anreizsystem ergeben sich aus **Anlage 5**. Die darin enthaltenen Qualitätsvorgaben sind aus den entsprechenden Vorgaben der Vorabbekanntmachung abgeleitet. Das Anreizsystem wird - einschließlich zukünftiger Fortschreibung - Bestandteil dieses öDA und ersetzt nach entsprechendem Ratsbeschluss die Rahmenvorgaben als **Anlage 5**.

### § 8 Vermeidung einer Überkompensation

- (1) Die Ausgleichsleistungen der Stadt und sonstige von der öffentlichen Hand gewährten wirtschaftlichen Vorteile dürfen auf Basis der Ist-Rechnung nach § 6 zu keiner Überkompensation bei der SWN Verkehr führen. Eine Überkompensation liegt vor, wenn die Summe der Ausgleichsleistungen pro Jahr den Betrag überschreitet, der dem finanziellen Nettoeffekt einschließlich eines angemessenen Gewinnzuschlags entspricht. Die SWN Verkehr wird anhand der Trennungsrechnung den Nachweis erbringen, dass die gewährten Ausgleichsleistungen zu keiner Überkompensation führen.



- (2) Sollte es dennoch in einem Jahr zu einer Überschreitung der beihilferechtlich maximal zulässigen Ausgleichsleistungen nach Absatz 1 kommen, ist die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden dreijährigen Betrachtungszeitraums zu kompensieren. Der dreijährige Betrachtungszeitraum beginnt mit dem Jahr der Überschreitung. Bezogen auf den dreijährigen Betrachtungszeitraum dürfen dann die kumulierten Ist-Ausgleiche die kumulierten gem. Abs. 1 beihilferechtlich maximal zulässigen Ausgleichsleistungen nicht überschreiten. Die Stadt stellt sicher, dass die SWN Verkehr alle Maßnahmen ergreifen kann, um die Überschreitung der kumulierten maximal zulässigen Ausgleichsleistungen zu vermeiden.
- (3) Misslingt die Kompensation nach Abs. 2 und kommt es zu einer Überschreitung der kumulierten maximal zulässigen Ausgleichsleistungen nach Abs. 2 hat die SWN Verkehr den eventuellen Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Die Stadt und die SWN Verkehr werden einvernehmlich festlegen, auf welchem Wege dies erfolgt. Die konkrete Maßnahme ist dann mit der Finanzverwaltung abzustimmen, soweit eine Gefährdung eines bestehenden Ergebnisabführungsvertrags möglich erscheint.

## **§ 9 Verantwortliche Stellen**

Zuständige Stelle für den Vollzug dieses öDA ist der Oberbürgermeister der Stadt Neumünster; diese kann für bestimmte oder alle Angelegenheiten einen Stellvertreter benennen. Zuständige Stelle bei der SWN Verkehr ist die Geschäftsführung; diese kann für bestimmte oder alle Angelegenheiten einen Stellvertreter benennen.

## **§ 10 Laufzeit und Salvatorische Klausel**

- (1) Der öDA tritt zum 01.01.2016 in Kraft und hat eine maximale Laufzeit von 10 Jahren bis zum 31.12.2025.
- (2) Der öDA endet, wenn die Stadt Einzelpflichten oder Rechte der SWN Verkehr, die Gegenstand dieses öDA sind, aus zwingenden Gründen (z.B. Gesetz, Rechtsprechung) nach anderen, mit diesem öDA unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelbestandteile dieses öDA oder Teile von Einzelpflichten, so wird der öDA im Übrigen fortgesetzt, sofern dies den Zielen des öDA dient und für die Stadt und die SWN Verkehr zumutbar ist; dies gilt auch, wenn die Erteilung ausschließlicher Rechte nicht oder nicht im gewollten Umfang umsetzbar ist. Der öDA endet im Übrigen in dem Augenblick und in dem Umfang, in dem die SWN Verkehr nicht mehr Inhaberin von Liniengenehmigungen ist.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses öDA unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der öDA eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten oder aus tatsächlichen Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Stadt oder die SWN Verkehr unzumutbar wird, so berührt dies die Wirksamkeit des öDA im Übrigen nicht. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Die Stadt trägt dafür Sorge, dass zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer

Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung gefunden wird, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

- (4) Sollte sich während der Laufzeit des öDA herausstellen, dass die Gewährung des ausschließlichen Rechts nach § 4 unwirksam ist, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des öDA im Übrigen. Sollte ein eventueller Unwirksamkeitsgrund während der Laufzeit des öDA insbesondere durch Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen entfallen, so gilt die Gewährung des ausschließlichen Rechts als auf den Zeitpunkt des Wegfalls des Unwirksamkeitsgrundes als erneut vorgenommen. Kommt auch dies nicht in Betracht, so wird die Stadt das in diesem öDA gewährte ausschließliche Recht durch erneute Handlungen bestätigen.

**Anlagen:**

1. Jeweils gültiger Regionaler Nahverkehrsplan (RNVP) der Stadt Neumünster (derzeit: 2003 – 2007)
2. Vorabbekanntmachung
3. Übersicht der PBefG-Liniengenehmigungen der SWN Verkehr
4. Übersicht Liniennetz
5. Anreizsystem